STADTGEMEINDE GLOGGNITZ
POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at

Gloggnitz hat mehr!
Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Ergänzung und Aktualisierung der

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

(1) Mit Verbrennungsmotoren oder elektrisch betriebene Rasenmäher, Motorsensen, Vertikutiergeräte, Motorsägen, Kreissägen und Häcksler, dürfen während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie nicht an Samstagen ab 18:00 Uhr und ganztägig nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betrieben werden.
(2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist während der Nachtzeit ab 22:00 Uhr singen, musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 3

Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, ist während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.

§ 4

Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht erlaubt.

§ 5

Lärmverursachende Arbeiten im Hauswesen, insbesondere Hämmern, Sägen oder Holzhacken sind in Gärten, Höfen und Wohnungen während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten, sofern dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 6

(1) Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen.
(2) Von den zeitlichen Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind Tätigkeiten des Winterdienstes, insbesondere die Schneeräumung und die Streuung bei Schnee- und Eisglätte, soweit diese zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

§ 7

(1) Wer einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung dieser Verordnung obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz in der Fassung der Verordnungen vom 27. Juni 2002 und vom 30. September 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Gloggnitz
Bez. Neunkirchen, NÖ.

Angeschlagen am: 12.10.2026
Abgenommen am: 27.10.2026